

Frau
Mag. Christine Hochholdingner
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft – Sektion VI
Stubenbastei 5
1010 Wien
Per E-Mail an: abteilung.62@lebensministerium.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dr. Tomas Müller	220	TM/Hi. – 38/2010	BMLFUW-UW.2.2.2/0019-VI/2/2010	16.11.2010

Stellungnahme von Oesterreichs Energie zur geplanten Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes (AISAG)

Sehr geehrte Frau Magister,

wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes für eine Novelle des Altlastensanierungsgesetzes und erlauben uns, dazu folgende Stellungnahme abzugeben.

Zu § 11 Zweckbindung

Das Altlastensanierungsgesetz hatte bereits in seiner Erstfassung BGBl. 299/1989 die Zielsetzung, dass das im Zuge der Altlastenbeitragsenerhebung anfallende Beitragsaufkommen ausschließlich für Zwecke der Altlastensicherung und –sanierung verwendet wird. Die Zweckbindung der Beiträge – taxativ angeführt in § 11 Abs. 2 Ziff. 1 - 7 AISAG – entspricht explizit dieser Zielsetzung.

Die im vorliegenden Novellierungsentwurf in § 11 Abs. 3 vorgesehene Herausnahme eines Beitragsaufkommens von etwa 48 Mio. Euro für die Jahre 2011 bis 2014 zu Zwecken der Budgetkonsolidierung **widerspricht** der grundsätzlichen Zielsetzung des AISAG in eklatanter Weise. In den Erläuterungen zu § 11 Abs. 3 des Entwurfes heißt es „Als Beitrag zur Budgetkonsolidierung soll in den Jahren 2011 bis 2014 ein jeweils unterschiedlicher Teil der Altlastenbeiträge nicht zweckgebunden sein.“ Die Erläuterung führt keine weitere Begründung für die Aufhebung der Zweckbindung an. Durch diese unserer Ansicht nach fehlgeleitete „Zweckbindung“ von Altlastenbeiträgen in der Höhe von 48 Mio. Euro sehen wir künftige Altlastensanierungen nicht nur massiv gefährdet, sondern vereitelt.

Abgesehen davon erachten wir die beabsichtigte Quersubventionierung anderer Budgetzwecke mittels Altlastensanierungsbeiträgen als fiskalpolitisch bedenklich.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung des § 11 Abs. 3 sowie der damit zusammenhängenden Bestimmungen des Novellierungsentwurfes.

Zu § 6 Höhe der Beiträge

Zu der im § 6 vorgesehenen inflationsbedingten Anpassung der Altlastenbeiträge erlauben wir uns festzuhalten, dass die Erläuterungen keine mit Zahlenmaterial untermauerte Begründung für die Notwendigkeit im Sinne der Ziele des Altlastensanierungsgesetzes ausweisen.

Die inflationsbedingte Anpassung bedeutet für die betroffenen Unternehmen eine finanzielle Belastung und kann ohne Nachweis einer fundierten Begründung über die Notwendigkeit im Sinne der Ziele des Altlastensanierungsgesetzes nicht akzeptiert werden.

Weiters erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass gemäß § 6 Abs. 4 des Entwurfes Bodenaushubdeponien von der Beitragspflicht ausgenommen werden sollen. Wenngleich jede Ausnahme von der Beitragspflicht aus Sicht der Deponiebetreiber zu begrüßen ist, kann hier angenommen werden, dass es sich bei dieser Änderung lediglich um ein Redaktionsversehen handelt. Schließlich wird in den erläuternden Bemerkungen diese Ausnahme von der Beitragspflicht mit keinem Wort kommentiert, sodass hier ein Irrtum angenommen werden kann.

Wir ersuchen entweder die textliche Richtigstellung in der Novelle oder die Begründung der Herausnahme in den Erläuterungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Anzengruber
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin